

Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis

vom 18.11.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kanton Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG);

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der folgenden Verbände:

- der Verband tec-bat,
- der Verband suissetec oberwallis,
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft SYNA,
- die Gewerkschaft UNIA;

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 42 vom 16. Oktober 2020 und im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. AB04-0000000519 vom 23. Oktober 2020;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrates vom 6. Mai 2009 ¹⁾, 4. April 2012 ²⁾, 31. Juli 2013 ³⁾, 10. August 2016 ⁴⁾, 24. Mai 2017 ⁵⁾ und vom 12. Dezember 2018 ⁶⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und Gebäudehülle des Kantons Wallis werden wieder in Kraft gesetzt.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis für Arbeitsverhältnisse zwischen:

- a) einerseits Arbeitgebern, Betrieben oder Betriebsteilen, die in den Bereichen Spenglerei, Dachdeckerei, Sanitär, Heizung, Lüftung, Klima und Solarinstallationen in der Gebäudetechnik inkl. Verrohrung/Verbindung der einzelnen Elemente untereinander (ohne Installation 230 V), Leitungsführung im Bereich des Daches und am/im Gebäude bis zum Anschluss an die übrige Gebäudetechnik bei den Solarwärmelagern tätig sind;
- b) und andererseits, allen qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten sowie für alle diesen Arbeitgebern fest oder gelegentlich beschäftigten Arbeitnehmern, ungeachtet der Art der Entlohnung, ausgenommen die Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die leitenden Kaderpersonen, das kaufmännische und technische Personal und die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

¹⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 27 vom 3. Juli 2009

²⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 22 vom 1. Juni 2012

³⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 40 vom 4. Oktober 2013

⁴⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 43 vom 21. Oktober 2016

⁵⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 27 vom 7. Juli 2017

⁶⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 4 vom 25. Januar 2019

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 5

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2024 ¹⁾.

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 3. Dezember 2020, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 50 vom 11. Dezember 2020.

Sitten, den 18. November 2020

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

GESAMTARBEITSVERTRAG

DER GEBÄUDETECHNIK UND DER GEBÄUDEHÜLLE DES KANTONS WALLIS

Änderungen

Art. 2 Abs. 2 Geltungsbereich

2. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gelten einerseits für Arbeitgeber (Betriebe bzw. Betriebsteile), die Arbeiten in den folgenden Bereichen ausführen:

- Spenglerei;
- Dachdeckerei;
- Sanitär;
- Heizung;
- Lüftung;
- Klima;
- Solarinstallationen in der Gebäudetechnik inkl. Verrohrung/Verbindung der einzelnen Elemente untereinander (ohne Installation 230 V), Leitungsführung im Bereich des Daches und am/im Gebäude bis zum Anschluss an die übrige Gebäudetechnik bei den Solarwärmeanlagen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gelten andererseits für alle qualifizierten, spezialisierten und nicht qualifizierten sowie für alle von diesen Arbeitgebern fest oder gelegentlich beschäftigten Arbeitnehmer – und zwar ungeachtet der Art ihrer Entlohnung.

Art. 4 Abs. 1 Probezeit – Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1. Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden kann.

[Die Änderung betrifft nur den französischen Text.]

Art. 6 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c Pflichten des Arbeitgebers

1. Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer

b) Ersterer informiert den Arbeitnehmer präzise über die auszuführenden Arbeiten und weist ihm diese unter Berücksichtigung seiner beruflichen Fähigkeiten und seiner Funktion im Betrieb zu.

2. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

c) Bei der Unfallverhütung und der Gesundheitsvorsorge werden die Arbeitnehmer in den Präventionsprozess mitintegriert. Neue Arbeitnehmer werden über mögliche Unfallrisiken und die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen instruiert.

[Die Änderung von Absatz 1 betrifft nur den französischen Text.]

Art. 10 Abs. 3 Wöchentliche Arbeitszeit

3. Die ersten 160 Überstunden bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres unterliegen nicht der Zuschlagspflicht von 30 %, insofern sie spätestens bis 30. April des folgenden Jahres durch eine entsprechende Anzahl Ferientage kompensiert werden. Ab der 161. Überstunde hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschlag von 30 % zu bezahlen.

Kündigt der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis, so müssen die nicht kompensierten Überstunden mit einem Zuschlag von 30 % ausbezahlt werden.

Art. 11 Abs. 2 Bezahlte Ferien

2. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien. Er nimmt auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht, soweit es die Betriebsverhältnisse erlauben. Während der Kündigungsfrist kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer den Bezug der restlichen Ferientage nicht verlangen.

[Die Änderung betrifft nur den französischen Text.]

Art. 14 Abs. 4 und Abs. 5 Löhne

4. Die dem GAV unterstellten Unternehmen sind angehalten, einen „konstanten Lohn“ einzuführen. Unter „konstantem Lohn“ versteht man die Überweisung einer fixen Lohnsumme, ab-/zuzüglich des Betrages der Korrekturabrechnung, die nach einer festgelegten Periode, spätestens aber auf Ende des Kalenderjahrs erstellt wird.
5. Die Bestimmung der fixen monatlichen Lohnsumme erfolgt auf der Grundlage des Stundenlohnes der mit 178,8 Stunden multipliziert wird (Anzahl durchschnittliche Monatsstunden, die auf der Grundlage eines Jahres berechnet werden). Bei dieser Entlohnungsart ist der Anspruch auf Bezahlung der Ferien und Feiertage bereits im „konstanten Lohn“ berücksichtigt. Hinzu kommt der 13. Monatslohn.

Art. 17 Abs. 3 Entschädigungen für Unterkunft und Zulagen bei auswärtiger Arbeit

3. Wenn der Arbeitnehmer auf die vom Arbeitgeber organisierte Mahlzeit oder Unterkunft ohne berechtigte Gründe verzichtet, ist ihm keine Entschädigung geschuldet.

Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d sowie Abs. 4 und Abs. 6 Krankenversicherung

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer für den Fall einer krankheitsbedingten Verhinderung an der Arbeitsleistung einer Kollektiv-Krankentaggeldversicherung anzuschliessen.
2. Die Konditionen der Taggeldversicherung müssen mit den Leistungen nach KVG übereinstimmen oder sie müssen gleichwertig sein (Art. 72 KVG). Sie müssen insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:
 - d) Der Arbeitgeber kann eine Taggeldversicherung mit Leistungsaufschub bis höchstens zum 30. Tag abschliessen. Während der Aufschubszeit hat er vom dritten Tag an 80 % des Lohnes zu entrichten.
4. Aufgehoben.
6. Aufgehoben.

Art. 25 Abs. 4 Berufliche Vorpensionierung

4. Falls der Beitrag an eine andere Vorpensionierungseinrichtung höher sein sollte als der ordentliche Beitrag an die Vorpensionierungskasse RETAVAL, darf dem Arbeitnehmer nicht mehr als die Hälfte des ordentlichen Beitrags vom Lohn abgezogen werden.

Art. 35 Abs. 1 lit. j Aufgaben und Zuständigkeiten der PBK

1. Der PBK obliegen folgende Aufgaben:

- j) sie ist die zuständige Stelle im Kampf gegen unerlaubte Arbeit;

Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 Konventionalstrafen

- 1. Jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der den GAV verletzt, kann verwahrt oder mit einer Busse belegt werden. Diese kann für den Arbeitnehmer bis zu Fr. 10'000.00 betragen; für den Arbeitgeber kann sie sich bis zum Betrag der geschuldeten Leistungen belaufen.** Als Referenz dient die Berechnungstabelle für Konventionalstrafen im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrags des Ausbaugewerbes der Westschweiz.
- 2. Bei einer Verletzung des Samstagsarbeitsverbots und bei unerlaubter Arbeit kann der Arbeitnehmer verwahrt oder mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 pro Verstoss belegt werden; der Arbeitgeber kann verwahrt oder mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.00 pro beschäftigten Arbeitnehmer und pro Übertretung belegt werden.**

Art. 43 Abs. 1 Dauer des GAV

1. Der GAV wird bis 31. Mai 2024 verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 45 Abs. 1 Kündigung des GAV

1. Jede vertragsschliessende Partei kann mit Wirkung für alle anderen Unterzeichnerparteien den GAV per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember 2023 kündigen.

Sitten, 27. Februar 2020

Anhang I zum Gesamtarbeitsvertrag der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis betreffend die

Arbeitnehmer im Monatslohn
(ausgenommen Arbeitnehmer, die einen konstanten Monatslohn beziehen)

Die Unterzeichnerparteien des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) sind übereingekommen, besagten Vertrag wie folgt zu ergänzen und abzuändern.

Art. 11 Abs. 2 Inkrafttreten – Dauer

2. Der Anhang ist bis zum 31. Mai 2024 gültig.

[Der Rest des Anhangs I bleibt unverändert.]

Sitten, 27. Februar 2020

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sind die vertragsschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1 Effektivlöhne

Die Effektivlöhne (Reallöhne) sämtlicher (qualifizierter und nicht qualifizierter) Arbeitnehmer werden wie folgt erhöht:

- ab 1. Januar 2020, um Fr. 0.15 pro Stunde;
- und dann erneut ab 1. Januar 2021 um Fr. 0.15 pro Stunde.

Art. 2 Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Ab 1. Januar 2020:

Qualifizierte Arbeitnehmer

- im 1. Jahr nach der Lehre	Fr.	24.10
- im 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.10
- im 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.10
- im 4. Jahr nach der Lehre	Fr.	27.10

Hilfsarbeiter

- Arbeitnehmer mit bis zu 3 Jahren Berufserfahrung	Fr.	21.50
- Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung oder solche mit EBA	Fr.	22.80

Ab 1. Januar 2021:

Qualifizierte Arbeitnehmer

- im 1. Jahr nach der Lehre	Fr.	24.20
- im 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.20
- im 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.20
- im 4. Jahr nach der Lehre	Fr.	27.20

Hilfsarbeiter

- Arbeitnehmer mit bis zu 3 Jahren Berufserfahrung	Fr.	21.60
- Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung oder solche mit EBA	Fr.	22.90

Ab 1. Januar 2022:

Qualifizierte Arbeitnehmer

- im 1. Jahr nach der Lehre	Fr.	24.30
- im 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.30
- im 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.30

– im 4. Jahr nach der Lehre Fr. 27.30

Hilfsarbeiter

– Arbeitnehmer mit bis zu 3 Jahren Berufserfahrung Fr. 21.70

– Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren
Berufserfahrung oder solche mit EBA Fr. 23.00

Ab 1. Januar 2023:

Qualifizierte Arbeitnehmer

– im 1. Jahr nach der Lehre Fr. 24.40

– im 2. Jahr nach der Lehre Fr. 25.40

– im 3. Jahr nach der Lehre Fr. 26.40

– im 4. Jahr nach der Lehre Fr. 27.40

Hilfsarbeiter

– Arbeitnehmer mit bis zu 3 Jahren Berufserfahrung Fr. 21.80

– Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren
Berufserfahrung oder solche mit EBA Fr. 23.10

Art. 6 Abs. 1 Dauer

1. Das vorliegende Lohnabkommen tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2024 Gültigkeit.

Art. 7 Abs. 1 Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2021.

[Der Rest des Lohnabkommens bleibt unverändert.]

Sitten, 27. Februar 2020